

A1: Starke Schulen durch Mitbestimmung und Transparenz

ÄNDERUNGSANTRAG A1-067

Antragsteller*in: *Lukas Bachofner, Gregor Czepl*

Antragstext

Von Zeile 67 bis 79:

~~Mehr Schulautonomie bei der Mittelverwendung~~

Weniger Bürokratie bei der Vergabe von Dienstleistungsverträgen

~~All diese Maßnahmen haben natürlich das Ziel, die gesamte Schulgemeinschaft in ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. Doch aktuell sind Schulen und Schulleitungen bei der Vergabe von Aufträgen für z.B. die Schulreinigung sehr stark von zentralen Vergabepartnern des Bildungsministeriums abhängig. Wir JUNOS Schüler:innen sehen jedoch die finanzielle Autonomie von Schulen als essenziell an, um Schulen größere Freiheiten zu ermöglichen und diese besser zu machen.~~

Schulen sind aktuell bei der Vergabe von Dienstleistungsverträgen stark von den Vorgaben der Bundesbeschaffungsgesellschaft limitiert. Freie Entscheidungsmacht über die Vergabe solcher Verträgen ist nur mit einem unverhältnismäßig hohen Maß an bürokratischen Aufwendigkeiten möglich. Denn eine der vier möglichen Autonomieausnahmeregelungen der BBG erfordert eine qualitative Gleichwertigkeit von Produkten und Dienstleistungen bei geringerem Preis. Da diese bei Dienstleistungen nur sehr aufwendig quantifizierbar sind, steht der Kostenaufwand der Prüfung im Vordergrund und belastet Schulen unverhältnismäßig. Daher erachten wir es für sinnvoll die Beweislast im Falle der Vergabe von Dienstleistungsverträgen umzukehren. Die BBG übernimmt nun stichprobenartig die Prüfung der Ausnahmeregelungen und setzt im Widerspruchsfall die Rückkehr auf neue Drittpartner oder Angebote der BBG fest. Sollte die Schule nach der Prüfung wieder auf Drittpartner zurückgreifen wollen, liegt nun allerdings die Beweislast wiederum bei den Schulen, solange bis Ordnungsmäßigkeit in

der Vergabe dieses Dienstleistungsvertrags hergestellt ist.

- ~~Wir fordern daher, dass Schulen bei der Vergabe von Aufträgen an externe Dienstleister und Projektpartner volle Autonomie erhalten und das eine Abkehr von starren, zentralisierten Beschaffungsstrukturen erfolgt.~~
- Wir fordern daher, dass Schulen grundsätzlich bei der Vergabe von Dienstleistungsverträgen auf Dritte, außerhalb der BBG, zurückgreifen dürfen.

~~Ziel ist mehr Schulautonomie und ein effizienterer Mitteleinsatz unter stärkerer Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Schulgemeinschaft.~~

- Die BBG übernimmt die stichprobenartige Prüfung der Rechtmäßigkeit und Einhaltung der Ausnahmekriterien. Bei Nichteinhaltung werden die Schulen dazu verpflichtet auf neue Partner oder die Angebote der BBG zurückzugreifen. Sollten die Verträge erneut an Dritte vergeben werden, liegt die Beweislast der Ausnahmefälle bei der Schule, bis die ordnungsgemäße Vergabe bewiesen wurde.

Begründung

JUNOS Schüler:innen setzt sich seit der Gründung für Schulautonomie ein. Diese Schulautonomie soll der Grundstein, wenn nicht die zentrale Säule für einen Markt der besten Schulideen sein. Aus diesem Grund klingt diese Forderung zunächst als schlüssige Schlussfolgerung an bestehende Programmatik. Schulen sollten die Hoheit über ihre Finanzen innehaben und sich selbstständig für Investitionen entscheiden dürfen. Doch die Forderung in diesem Absatz berücksichtigt die aktuelle Rechtslage nur bedingt und schafft vielmehr eine verzichtbare Erhöhung des Risikos für eine effiziente Kapitalnutzung, als eine tatsächliche Steigerung der Autonomie und Freiheit. Das BB-GmbH-Gesetz regelt den Zuständigkeitsbereich der Bundesbeschaffungsgesellschaft und legt die Verpflichtungen öffentlicher Dienststellen in §4 Abs. 2 dar. Schulen (als öffentliche Dienststellen) sind dementsprechend verpflichtet grundsätzlich ihre Anschaffungen über die BBG zu tätigen. Da diese durch Skaleneffekte und große Absatzmengen in der Regel niedrigere Preise mit Lieferanten aushandeln kann, ist dies eine logische, effiziente und ökonomisch sinnvolle erste Anlaufstelle. Dennoch werden Schulen Auswege geboten und damit erheblicher Handlungsspielraum geschaffen, wie im Antragstext gefordert.

- Sollte es sich um eine zeitkritische Anschaffung handeln, für die die

Bildungseinrichtung keine Schuld trägt, so dürfen Schulen auf Drittpartner

- ~~Sollte die Schule Angebote erhalten haben, die im gleichen Leistungsumfang günstiger ausfallen, als die angebotenen Leistungen der BBG, so dürfen~~
- ~~Sollten Ausfallpartner zurückgreifen, die zu 50% aus privater Hand finanziert sind oder Ausgaben an Sachzuwendungen geknüpft sein, so dürfen~~
- ~~Schüler der BBG haben keine Wahlgründe~~
- Schulen selbstverständlich auf Drittpartner zurückgreifen.

(Genauer nachzulesen im BB-GmbH-Gesetz §4 Abs. 2)

Diese Ausnahmeregelungen stellen den Schulen bereits **Autonomie in hohem Maße** zur Verfügung und stellen gleichzeitig Transparenz und Kostenreduktion sicher. Eine Abkehr von solchen zentralen Beschaffungsinstitutionen führt dementsprechend nur bedingt zu erweiterter Autonomie, erhöht aber unverhältnismäßig die **Risiken für Intransparenz und Kostensteigerungen**. Denn Vorteile großer Rahmenverträge verfallen und Beschaffungen werden teurer.

Dennoch erkennen wir den erhöhten bürokratischen Aufwand, der mit der Beweislast, die bei den Schulen liegt, einhergeht, an und setzen uns daher für eine weitgehende Autonomie für Schulen für Dienstleistungsverträge ein. Da diese nur mit sehr hohem Aufwand quantifizierbar verglichen werden können, erachten wir hier den Kostenaufwand der Schulen für **unverhältnismäßig hoch**. Trotzdem, soll eine effiziente Mittelverwendung garantiert werden und die Vergabe von Dienstleistungsverträgen durch die BBG stichprobenartig geprüft werden. Bei Nichteinhaltung werden Schulen zu neuen Partnern oder Angeboten der BBG verpflichtet und die Beweislast für die ordnungsgemäße Vergabe wieder den Schulen zugewiesen.

Wir setzen uns für eine freie Entscheidungsmacht der Schulen ein, haben aber dennoch Kostenreduktion und Effizienz, vor allem bei Steuermitteln, stets im Blick.

Autonomie ja, aber nicht um jeden Preis.